

Martti Vaahtoranta:

Johann Gerhard und die aktuelle Rechtfertigungslehre

LECTIO PRAECURSORIA bei der Promotion am 28. März 1998 in Helsinki

Es ist eine sowohl wichtige als auch aktuelle Aufgabe, die Theologie *Johann Gerhards*, der als bedeutendster Theologe der lutherischen Orthodoxie des 17. Jahrhunderts gilt, unter einer Fragestellung zu erforschen, wie ich sie in meiner Dissertation* aufgegriffen habe: Dieselbe Problemstellung, die ich zu behandeln versucht habe, betrifft heute hunderte Millionen von Menschen oder *sollte* sie betreffen, wenigstens ihre Vertreter, und zwar besonders in der *Römisch-Katholischen Kirche* sowie in den Kirchen, die zum *Lutherischen Weltbund* gehören.

Zwischen diesen Kirchen ist schon seit Jahrzehnten auf hohem Niveau u.a. über die Rechtfertigungslehre verhandelt worden. Dabei wurde auch die Frage erörtert, wie und aus welchem Grund der Sünder gerettet wird, d.h. die Lehre von der *Rechtfertigung des Gottlosen*. Nach lutherischer Auffassung ist sie ja die Lehre, mit deren richtigem oder falschem Verständnis die Kirche steht oder fällt. Sie ist auch das einzige Kriterium, das alle anderen Lehren und kirchlichen Gebräuche bestimmt.

In diesen exklusiven Verhandlungen ist 1994 eine unerwartete Wende eingetreten. Eine aus Lutheranern und Katholiken zusammengesetzte Kommission übergab der Öffentlichkeit den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre, und schon im Frühjahr 1998 mußte auch die Synode der Finnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche entscheiden, ob die sog. „Gemeinsame Erklärung“ als Beweis dafür unterschrieben werden kann, ob ein Konsens zwischen den Kirchen, die zum Lutherischen Weltbund gehören und der Römisch-Katholischen Kirche in dieser Frage besteht.

Es ist kaum glaubhaft, daß keine Beziehung bestehen soll zwischen dieser schnellen, kirchengeschichtlich revolutionären Wende und der allgemeinen Weltsituation, dem Ende des politisch-ideologischen „kalten Krieges“, der Rehabilitation der Religion, der allgemeinen Globalisierung sowie beispielsweise der Europäischen Integration. Das durch den gesellschaftlichen Wandel hervorgerufene „soziale Erfordernis“ ist z.B. recht eindeutig in einem anderen, 1996 eilig ratifizierten Einigungsdokument, im sogenannten *Porvoo Abkommen* zwischen der anglikanischen und einigen lutherischen Kirchen zu erkennen.

*) RESTAURATIO IMAGINIS DIVINAE. Die Vereinigung von Gott und Mensch, ihre Voraussetzungen und Implikationen bei Johann Gerhard. Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft 41, Helsinki 1998.

Das Kleinerwerden der Welt und die Europäische Integration haben selbst die Finnen, die ihrem eigenen religiösen Erbe entfremdet sind, gelehrt, daß die Religion in ihren verschiedenen Erscheinungsformen immer noch hinter dem Denken und Handeln der Menschen steht und wirkt, und zwar bis in die Regeln des Geschäftslebens hinein. Der Vormarsch des *Islam* hat dieses Phänomen noch klarer gemacht: Für jeden, der verstehen will, spricht die Bezeichnung der Europäischen Union als „christlicher Club“, die der türkische Premierminister geprägt hat oder die Vision eines amerikanischen Professors vom Kampf zwischen religiös bestimmten Kulturkreisen eine durchaus verständliche Sprache.

Die rechtfertigungstheologischen Verhandlungen zwischen den großen Kirchen haben daher offensichtlich auch eine aktuelle politische Dimension. Ohne Theologie zu kennen, kann man sie jedoch kaum verstehen. Theologie lernt man aber, indem man sie erforscht.

Ohne Zweifel hat viele Teilnehmer der Verhandlungen eine brennende Leidenschaft getrieben, einander geistlich zu verstehen, sowie nach der Wahrheit in der teuren Sache des Heils zu suchen. Doch selbst auch wenn das Interesse der Verhandlungen und ihrer Teilnehmer vorrangig anderswo als in der Sorge um das Seelenheil des Sünders und der ganzen Menschheit oder gänzlich außerhalb einer theologischen Problemstellung gelegen hätte, ist es doch – wenigstens noch – nicht möglich, große Entscheidungen, die das jeweilige kirchliche Selbstverständnis betreffen, ohne theologische Legitimation zu fällen. Weil sowohl die Römisch-Katholische als auch die Lutherische Kirche in ihrer verbindlichen Glaubenslehre (zwar mit unterschiedlichen Betonungen) sich auf die Bibel, auf die sogenannten ökumenischen Bekenntnisse der Alten Kirche und auf die nachreformatorischen, teils übereinstimmenden, aber auch teilweise einander ausschließenden Auslegungen der christlichen Lehre stützen, können diese Grundlagen auch in den modernen ökumenischen Verhandlungen nicht außer acht bleiben. Einige davon haben sogar juristische Bedeutung. Zum Beispiel sind die Pfarrer in der Finnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eidlich verpflichtet, sich an die *Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche* zu halten.

Ein kritischer Beobachter kann jedoch den gewissen Trend, einen Teil des verbindlichen reformatorischen Bekenntnisses in der Diskussion über die *Gemeinsame Erklärung* zu ignorieren, nicht übersehen. Ein Grund dafür dürfte in der Tatsache liegen, daß die *Konkordienformel* als Teil des 1580 unterschriebenen *Konkordienbuchs* nicht in allen lutherischen Kirchen, auch nicht in der Finnischen, verbindlich ist. Ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre zwischen Katholiken und Lutheranern ist aber auch nicht notwendig in der frühen *Augsburgischen Konfession* gesucht worden, sondern – besonders in Finnland – direkt beim Reformator *Martin Luther* selbst.

Dabei ist das Verhältnis zwischen der Vereinigung des Menschen mit Gott bzw. der *unio* und der Rechtfertigung zur wesentlichen Streitfrage geworden. Sowohl Luther als auch das Lutherische Bekenntnis kennen ja die Idee von der

Einwohnung des Dreieinigen Gottes in den Gläubigen. In der Tat lehrt die Konkordienformel diese *inhabitatio Dei* nachdrücklich.

Die Konkordienformel versteht die Rechtfertigung als forensisches Geschehen. Der Gottlose wird nicht gerecht *gemacht*, sondern gerecht *gesprochen*, und zwar ausschließlich auf Grund der stellvertretenden Versöhnungstat Christi und seines unendlichen Verdienstes. Alle positiven, realen Änderungen im Menschen gehören zur *Erneuerung*, die als Frucht der Gerechtigkeit verstanden wird.

In diesen Zusammenhang in der Konkordienformel gehört auch die Einwohnung Gottes im Gläubigen. Der Gottlose wird zuerst, weil er durch und durch Sünder ist, allein durch den Glauben, aus Gnade, um Christ willen für gerecht erklärt. Dann erst nimmt Gott Wohnung im Menschen und fängt an, ihn durch seinen Geist zu erneuern.

Bei der Behandlung der Rechtfertigungslehre weist die Konkordienformel auf Luthers großen Kommentar zum Galaterbrief hin, in dem sie genauer erklärt werde. Dieser Hinweis ist als legitimer Grund dafür gesehen worden, daß die eigentliche lutherische Rechtfertigungslehre in diesem Werk Luthers zu finden ist. Gerade dieser Kommentar ist denn auch als Quelle für das neue Paradigma der neueren Finnischen Lutherforschung benutzt worden.

Diese Schule hat sich dem breiten Konsens angeschlossen, demzufolge Luther das Verhältnis zwischen der realen, heilbringenden Präsenz Gottes, der Rechtfertigung und der Erneuerung anders als die Konkordienformel versteht. In der Auslegung dessen, wie Luther dieses Verhältnis versteht, kann jedoch eine gewisse Entwicklung oder können wenigstens einige Akzentverschiebungen wahrgenommen werden. Vor einigen Jahren wurde die Idee von der realen Anwesenheit Christi im Glauben betont. Sie wurde als Luthers bewußte und radikale Korrektur an der mittelalterlichen Lehre von der Rechtfertigung des Sünders und vom Glauben gesehen: Die Scholastik lehrte ja, daß die *eingegossene Liebe* oder, in lutherischer Terminologie gesprochen, die anfängliche, von Gott gewirkte Erneuerung aus dem Glauben schlechthin einen *heilbringenden Glauben* macht. Nach Luther dagegen macht Christus, der der Inhalt und das ontische Zentrum des Glaubens ist, aus ihm einen rechtfertigenden Glauben.

Soweit ich sehen kann, hat sich die Betonung der modernen finnischen Luther-Forschung in Verbindung mit der Diskussion über die Gemeinsame Erklärung ein wenig geändert. Aus dem Werk Luthers hat man solche Passagen hervorgehoben, die als Anknüpfungspunkt an den Konsens, wie ihn die Gemeinsame Erklärung feststellt, dienen können. Während das spätere Luthertum das reale Gerechwerden als Erneuerung der Qualitäten des Menschen logisch von der forensischen Rechtfertigung trennt, habe Luther die Sache etwas anders verstanden: Ihm zufolge bedeute *Rechtfertigung des Sünders* sowohl seine *Gerechterklärung* als auch seine anfängliche *Gerechtmachung* bzw. Erneuerung.

Johann Gerhard wird in einer Situation tätig, in der die Lutherische Konfession schon etabliert und das Luthertum zum selbständigen Phänomen geworden war. Doch auch die Gegenkräfte waren am Werk. Hier war die restaur-

rierte Römische Kirche und ihre Gegenreformation, da die Reformierten und der Gesamtprotestantismus. Der Kampf wurde letztendlich mit Waffen ausgefochten; Gerhards Lebenswerk fällt zu einem großen Teil in die Zeit des 30-jährigen Krieges.

Bei dem theologischen Kampf ging es um die Glaubenslehre. Außer den Irrlehren, die die ganze Christenheit bedrohten, wurde u.a. um die Rechtfertigung des Gottlosen gekämpft. Die Lutheraner haben also damals mit den besten Theologen der Römisch-Katholischen Kirche über dieselbe Thematik diskutiert, die heute die Diskussion um die Gemeinsame Erklärung bestimmt.

Wie es wohl vorauszusehen war und wie es auch meine Untersuchung durchaus bestätigt, lehrt Gerhard, der als Hauptvertreter der frühen Lutherischen Orthodoxie gelten kann, eine streng forensische Rechtfertigung: Der Sünder wird für gerecht *erklärt* und nicht, auch nur ein wenig real, gerecht gemacht, in der Situation, da er als Sünder vor dem Gericht Gottes steht und die Frage gestellt wird, wie er in das himmlische Reich Gottes gelangen könnte. Es kann nichts im Menschen, keine angeborene und auch keine eingegossene Eigenschaft sein, die neben dem Verdienst Christi als Grund oder Mitwirkungsursache bei seiner Gerechtsprechung gelten könnte. Die menschliche Natur ist nicht nur in einem Maß geschwächt worden, daß sie sich nicht ohne Hilfe erheben kann, um sich die Belohnung im Himmel zu erkämpfen, sondern sie ist im religiösen Sinn durch und durch verdorben und kann daher als solche auch nicht mit Gottes Hilfe für das eigene Heil wirken.

Über die Erneuerung lehrt Gerhard ebenfalls wie die Konkordienformel, daß sie nämlich eine logische Folge und keineswegs ein Teil der Rechtfertigung ist. Wie das Lutherische Bekenntnis, so bindet auch Gerhard die Einwohnung Gottes im Menschen mit der Erneuerung zusammen. Auf Grund der Gerechtsprechung nimmt Gott im Menschen Wohnung und fängt an, ihn von innen her zu der ursprünglichen *imago Dei* zu gestalten.

Um das bei Gerhard zu finden, wäre es aber nicht nötig gewesen, viel zu forschen. Ziemlich gründlich dagegen mußte für ein anderes Ergebnis meiner Untersuchungen gearbeitet werden, das auch die Diskussion um die Gemeinsame Erklärung betrifft und Gerhard als Vertreter der Lutherischen Orthodoxie in etwas anderem Licht als meistens früher erscheinen läßt. Dieser Zug der Theologie Gerhards ist wie ein goldener Faden im Gewebe sowohl seiner systematisch-theologischen Werke als auch –oft viel sichtbarer –seiner Erbauungs- und Postillenliteratur versteckt. Trotzdem ist er in vielem ein Schlüssel zu seiner Gedankenwelt und eine Antwort auf viele systematisch schwierige Fragen.

Gerhard unterscheidet nämlich zwischen der Einwohnung Gottes, die zum Gebiet der Erneuerung gehört und die auch die Konkordienformel lehrt und einer *geistlichen Vereinigung* bzw. *unio*, die er auch *mystische Vereinigung* nennt. Anders als erwartet, gehört diese *unio* in der Theologie Gerhards mit der Rechtfertigung zusammen.

Diese *unio spiritualis* ist ein Teil der Antwort Gottes auf die jammervolle Situation, in der der Mensch als verdammter Sünder auf dem harten Boden liegt, ohne sich erheben zu können, und zwar selbst mit den ihm gegebenen besonderen Gnadengaben nicht und ohne auch bis zur Hälfte zu der heilsamen Gemeinschaft mit Gott, aus der er nach dem Sündenfall ausgeschlossen wurde, gelangen zu können. Dagegen wird Gott selbst Mensch in Christus, versöhnt als Mensch und Gott die unermeßliche Sünde der Menschheit, aber auch wenn er alles vollbracht hat und gen Himmel gefahren ist, bleibt er nicht dort, sondern kommt zu dem verdammten Sünder, um ihm zu helfen.

Die menschliche Natur Christi und ihre bleibende Verbindung mit der Gottheit sowie ihre Teilhabe an den Eigenschaften Gottes spielt eine wesentliche Rolle hierbei. Christus, der Gott und Mensch bleibt, verbindet sich mit dem äußeren Wort und den Sakramenten, und kommt zu dem Menschen, der in Zeit und Raum lebt, geht in dieselbe ontische Wirklichkeit ein wie er, begibt sich in denselben Dreck und deckt ihn vor dem verzehrenden Blick des Vaters mit der Vollständigkeit seines eigenen Verdienstes. Gerade auf Grund dieses Verdienstes Christi, das den Sünder bekleidet, wird der an sich durchaus sündige Mensch von Gott für ganz gerecht erklärt – also nicht auf Grund irgendeiner menschlichen Eigenschaft, auch nicht wegen eines psychologisch faßbaren Glaubens. Darin liegt das tiefste Geheimnis des rettenden, rechtfertigenden Glaubens bei Gerhard, in Christus, der im Glauben anwesend ist und der durch den Heiligen Geist den Sünder mit sich vereinigt.

Dieser geistlichen Vereinigung zwischen Christus und dem Sünder und der forensischen Rechtfertigung, die durch sie geschieht, folgt logisch das Wohnungnehmen der ganzen heiligen Trinität im Herzen des Sünders. Wo die Vereinigung des Glaubens in der Theologie Gerhards mit dem biblischen Ausdruck „Sein in Christus“ beschrieben werden kann, liegt der Grund der Erneuerung darin, was der Apostel Paulus so beschreibt: „Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir.“

Nach Gerhard gehören also die *unio* und die forensische Rechtfertigung zusammen. Die streng forensische Rechtfertigung hat eine ontische Dimension, einen „Ort“, an dem dem Sünder das Verdienst Christi zugesprochen wird. Die *Imputation* der „fremden Gerechtigkeit“ Christi ist keine himmlische „Überweisung“, die die Person des Sünders oder eben auch die des Erlösers gar nicht beträfe, sondern sie geschieht nirgendwo sonst als darin, daß Christus zu dem am Boden liegenden Sünder kommt und ihn, den verwundeten und erfrorenen Sünder sozusagen dicht an sich drückt und mit seinem eigenen, sauberen und wärmenden Mantel umhüllt. Der Mantel ist so groß, daß er Platz genug für beide, den Sünder und den Versöhner bietet.

Der Sünder ist in sich jedoch noch ganz ein Sünder, und nur Christus ist heilig, aber auf Grund der „fremden Gerechtigkeit Christi“, d.h. des warmen Mantels, in dem Christus den Sünder versteckt, wird auch der Sünder ganz für gerecht erklärt. Gleichzeitig beginnt die Wärme, Christi Heiliger Geist, im Sün-

der Wirkung zu zeigen. Der Heilige Geist fängt an, den erfrorenen Körper und das harte Herz aufzutauen und wirkt im Sünder neues Leben in der neuen Gemeinschaft des Sünders mit der einwohnenden Heiligen Dreieinigkeit.

Die Konkordienformel lehrt dagegen nicht explizit eine forensische Rechtfertigung, die sich in der *unio* vollzieht. Ebenso wenig schließt sie aber meines Erachtens eine derartige Erklärung der Rechtfertigung aus. In der Tat nimmt sie keine Stellung zur Frage, *wo* die Imputation des Verdienstes Christi geschieht, sondern antwortet auf die falsche Mischung von Rechtfertigung und Heiligung, sowie auf die sog. osiandrische Häresie.

Wie die Konkordienformel, stützt sich auch Gerhard auf den großen Kommentar des Galaterbriefes von Martin Luther. Er vertritt also einerseits die lutherische Tradition, die sich in den ökumenischen Diskussionen mit der Ostkirche wie mit Rom als fruchtbar erwiesen hat. Andererseits ist er mit dem Verständnis von Luthers Rechtfertigungslehre einig, wie es sich in der Konkordienformel findet und wie es im Luthertum für konfessionell verbindlich gehalten werden kann.

Neben Luther könnte also auch Gerhard ein kompetenter und repräsentativer, aber gewiß auch kritischer Partner in der rechtfertigungstheologischen Diskussion mit Rom sein. In der Tat könnte seine Auffassung von Christus, der *in ipsa fide adest* und in den Gläubigen wohnt, eine Antwort auf die in der Diskussion wohl unvermeidlichen Frage geben, wie denn eigentlich die Erneuerung eine „Frucht“ des Glaubens sein kann, wenn die Heiligung sich auf die Wirkung der Präsenz Gottes gründet, aber der Glaube und die Rechtfertigung keine ontische Beziehung zu Gott haben: Gerhard zufolge liegt der *ontische* Grund sowohl der forensischen Rechtfertigung als auch der Erneuerung an der Präsenz Gottes, obwohl sie nicht der *juridische* Grund für die Gerechterklärung eines Sünders ist.

Die Rechtfertigungslehre Gerhards könnte auch die für die römisch-katholischen Gesprächspartner schwer verständliche lutherische Auffassung etwas deutlicher machen, daß der Glaube ohne irgendwelche Tugenden, die er mit sich brächte, einen Sünder rechtfertigen soll. Die Lutheraner haben ja stets betont, daß nicht nur die Kenntnis ausreicht, sondern daß der Gläubige auch dem Gewußten zustimmen und den Versprechungen Gottes trauen muß. Diese Erklärung allein genommen hat jedoch eben zu der Auffassung von der Rechtfertigung als einem *effektiven Prozeß* geführt, von dem sich das Luthertum *befreien* wollte. Wer vom Glauben nur als *notitia*, auch wenn er *assensus* und *fiducia* hinzufügt, spricht, vertritt eine ähnliche Auffassung wie die römische Tradition, wenn sie vom Glauben und von der Liebe als Bedingungen des Heils spricht, die Gott im Menschen wirkt. Wenn dagegen verstanden wird, daß die geistliche Vereinigung und der *fröhliche Wechsel* zwischen dem Sünder und Christus nach der lutherischen Auffassung hinter den psychischen Aspekten des Glaubens steckt, wird zwar der Unterschied zu Rom schärfer, aber andererseits ergibt sich daraus eine Möglichkeit, einander wahrheitsgetreu und tiefer als zuvor zu verstehen.